Sitzung	Gemeinderat - Ö - Gemeinderat - Ö - 07.06.2011		
Beratungspunkt	**Erddeponie "Auf dem Weiler" - Weiterer Betrieb**		
Anlagen	2		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr. 63-228/13	Sitzung GR Ö	Datum 19.11.2002

Erläuterungen:

Mit Vertrag vom 27.05./08.06.2004 (Anlage 1) wurde der Betrieb der Erddeponie „Auf dem Weiler“ auf die Betreibergesellschaft Weiler, gebildet aus den Firmen Storz und Behringer, übertragen. Vereinbart wurde, dass nur unbelasteter Erdaushub aus privaten und städtischen Baustellen aus der Gesamtstadt angenommen werden darf. Das maximale jährliche Auffüllvolumen wurde auf 15.000 m³ begrenzt. Das genehmigte Deponievolumen liegt bei 242.000 m³. Verfüllt wurden seit 2004 bisher rund 90.000 m³.

Es zeichnet sich ein Wechsel bei den Trägern der Betreibergesellschaft Weiler ab. Die Mitgesellschafterin, Firma Behringer, wird aussteigen. Alleiniger Gesellschafter der Betreibergesellschaft Weiler wäre dann noch die Firma SKS als Rechtsnachfolgerin der Firma Storz, die vor einigen Jahren in der SKS Bau GmbH & Co.KG aufgegangen ist. Der angestrebte Wechsel bei den Gesellschaftern ist Anlass, den Betreibervertrag und den laufenden Betrieb der Erddeponie einer Überprüfung zu unterziehen.

Grundlage für die Anlage und den Betrieb der Erddeponie „Auf dem Weiler“ ist der Vertrag vom 27.05./08.06.2004. In der Präambel zu diesem Vertrag ist unter anderem festgelegt, dass der Vertrag zur Bildung der Betreibergesellschaft Weiler Bestandteil des Vertrages zwischen der Stadt und der Betreibergesellschaft ist. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass wegen grundlegender Änderung in der Gesellschafterstruktur der Betreibergesellschaft Weiler eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde möglich ist. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass die Betreibergesellschaft Weiler, ungeachtet des Wechsels der Gesellschafter juristisch unverändert weiter besteht. Mögliche negative Folgen für die Stadt bei einer Auflösung des Vertrages müssten ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden. Die Betreibergesellschaft Weiler hat die getätigten Aufwendungen für die Einrichtung des Deponiebetriebes und die anschließende Rekultivierung kostenmäßig auf die Vertragslaufzeit und das Deponievolumen von 242.000 m³ ausgelegt. Der mögliche Schaden bei einer Kündigung des Vertrages würde nach Auskunft der Betreibergesellschaft Weiler zwischen 200.000,00 € bis 300.000,00 € liegen. Aufgrund dieser im Raum stehenden Forderung ist eine einvernehmliche sofortige Schließung der Erddeponie nicht möglich.

Aus Erfahrungen der zurückliegenden Zeit erfordert der weitere Betrieb der Deponie eine Anpassung des bestehenden Vertrages.

1. Öffnungszeiten der Deponie und Bezugsort des Erdaushubes (§ 2):

Hauptanliegen bei der Einrichtung der Erddeponie war, den Donaueschinger Bauherren eine ortsnahe Möglichkeit zur Entsorgung des Erdaushubes anzubieten. Auch Kleinmengen sollten unproblematisch entsorgt werden können. Um dieses Angebot längerfristig erhalten zu können wurde vertraglich vereinbart, dass nur Erdmaterial aus der Gesamtstadt Donaueschingen angenommen werden darf. Der bisherige Betrieb der Erddeponie zeigte jedoch, dass dieser angenommene Bedarf, was Materialanlieferungen aus privaten Baustellen anbelangt, nicht vorliegt. Eine generelle Öffnung der Deponie samstags war wegen fehlender Nachfrage finanziell nicht darstellbar. Da Unternehmen, die Baugruben für Neubauten errichten, in aller Regel bereits Geschäftsverbindungen zu anderen Deponiebetreibern im näheren Umfeld aufrecht erhalten, waren auch aus diesen Bereichen relativ geringe Anlieferungsmengen zu verzeichnen. Der überwiegende Teil des angelieferten Erdaushubes stammt aus städtischen Tiefbaumaßnahmen.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, auf die im ursprünglichen Vertrag enthaltenen detaillierten Öffnungszeiten zu verzichten. Stattdessen wäre zu vereinbaren, dass die Betreibergesellschaft verpflichtet ist, unbelasteten Erdaushub nach rechtzeitiger Anmeldung anzunehmen.

Das Aushubvolumen aus städtischen Baustellen hat sich in den letzten zwei Jahren drastisch reduziert (Gründe hierzu siehe Erläuterungen zu § 3). Um einen einigermaßen wirtschaftlichen Betrieb gewährleisten zu können, sollte auf die Lieferbegrenzung, bezogen auf die Gesamtstadt, verzichtet werden. Die Festlegung eines maximal jährlichen Auffüllvolumens ist ebenfalls verzichtbar.

2. Anlieferung städtisches Aushubmaterial (§ 3):

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung, Material aus städtischen Baumaßnahmen zwingend zur Erddeponie „Auf dem Weiler“ zu bringen, stammt das deponierte Material überwiegend aus diesen Bereichen. Wie bereits ausgeführt, ist die Anlieferung aus städtischen Baustellen stark rückläufig. Die Donaueschinger Deponie ist nur zur Lagerung von so genanntem Z0-Material zugelassen. Der größte Teil der städtischen Tiefbaumaßnahmen bewegt sich in Bereichen der Straßen- und Kanalsanierung. In aller Regel ist das hier anfallende Erdmaterial nicht mehr der Klasse Z0 zuzuordnen. Durch die neu geltende Deponieverordnung von 2009 muss diesem Umstand verstärkt Rechnung getragen werden. Diese vertragliche Regelung war bei den beauftragten Tiefbauunternehmen nicht unumstritten. In aller Regel suchen diese Unternehmen Erddeponien auf, bei denen sie als Rückfracht wieder Einbaumaterial zur Baustelle bringen können. Die derzeitige vertragliche Regelung macht diese wirtschaftlichen Vorteile zunichte. Weiter ist zu erwähnen, dass die Abrechnung des von städtischen Baustellen angelieferten Materials regelmäßig zu Schwierigkeiten geführt hat. Seitens der Stadt wurde dem Auftragnehmer für die Entsorgung auf der Deponie nur der Materialanteil vergütet, der bei einem DIN-gerechten Grabenausbau entstand. In aller Regel ist der tatsächliche Anfall des überschüssigen Erdmaterials durch breitere Baugruben wesentlich höher. Die Deponierung dieses Mehranteils musste kostenmäßig zwischen dem Auftragnehmer der Stadt und der Betreibergesellschaft verrechnet werden.

Aufgrund der genannten Probleme schlägt die Verwaltung vor, die vertragliche Regelung in § 3 ersatzlos zu streichen.

3. Vergütensregelung (§ 4):

Nachdem die bestehende Deponie durch Kleinanlieferer kaum genutzt wurde, erscheint es nicht zwingend erforderlich, Vergütungsregelungen weiterhin in den Vertrag aufzunehmen. In nächster Umgebung und zwar in Bräunlingen, Klengen, Villingen-Schwenningen und Geisingen befinden sich privat geführte Erddeponien. Der Deponiebetrieb in Donaueschingen muss sich, um sich einigermaßen wirtschaftlich behaupten zu können, an den aktuellen Marktpreisen orientieren. Wenn die Anlieferungspflicht von städtischen Baustellen entfällt, können die Auftragnehmer der Stadt auf das für sie günstigste Angebot zugehen, was sich letztendlich auch in den Angebotspreisen für städtische Baumaßnahmen niederschlagen dürfte.

Die bisherige Regelung für die Erstattung des der Stadt entstandenen kalkulatorischen Aufwandes muss im Vertrag verbleiben. Nach dem sich an den Bewertungszahlen seit Beginn der Deponierung keine Änderungen ergeben haben, kann an dem vertraglich vereinbarten Grundstücks- und Verwaltungskostenbeitrag von 1,00/m³ € festgehalten werden.

Die seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Vertragsänderungen sind als Anlage 2 beigefügt.

1
4
7
BM

Beschlussvorschlag:

1. Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen zum Betrieb der Erddeponie „Auf dem Weiler“ wird zugestimmt.

2. Den beigefügten Vertragsänderungen wird zugestimmt.

Beratung: